

Stellungnahme der Deutschen Kunsthandelsverbände zur Konsultation der EU zum Thema »Grünbuch zur Zukunft der Mehrwertsteuer«

http://ec.europa.eu/taxation_customs/common/consultations/tax/2010_11_future_vat_de.htm

Hier Seite 17, Frage Nr. 20:

Würden Sie es vorziehen, wenn es keine ermäßigten Sätze (oder nur sehr wenige) gäbe, so dass die Mitgliedsstaaten einen niedrigeren Normalsatz anwenden könnten? Oder würden Sie eine Liste verbindlicher, einheitlich angewandter ermäßigter MwSt-Sätze in der EU befürworten, etwa um bestimmte politische Ziele zu verwirklichen, die insbesondere in »Europa 2020« ausgeführt sind?

Antworten von:

BVDG Bundesverband Deutscher Galerien und Editionen e.V., Berlin
BDKA Bundesverband des Deutschen Kunst- und Antiquitätenhandels, Köln
DK Deutscher Kunsthandelsverband, Berlin
BDK Bundesverband Deutscher Kunstversteigerer, Berlin
VDA Verband Deutscher Antiquare, Köln

Stand: Mai 2011

Vorbemerkung

Der Kunsthandel leistet in seiner Gesamtheit einen elementaren Beitrag zur Entfaltung und Erhaltung der Kulturlandschaft. Insbesondere Galerien, die direkt mit zeitgenössischen bildenden Künstlern zusammenarbeiten, sind in der Pflicht, sich auch im Sinne der Urheber für bestmögliche Rahmenbedingungen der Kunstvermittlung einzusetzen. An erster Stelle steht hier das kultur- und wirtschaftspolitische Engagement für die Aufrechterhaltung des ermäßigten Mehrwertsteuersatzes für Kunstwerke und Sammlungsstücke in Höhe von 7 Prozent. Auch das Grünbuch erkennt an, dass »ermäßigte Sätze ... häufig als kulturpolitisches Instrument gesehen (werden), um den Zugang der Allgemeinheit zur Kultur und Bildung zu vereinfachen« (S. 16 f.).

Deshalb beantworten die Deutschen Kunsthandelsverbände den ersten Teil der Frage 20 des »Grünbuchs« eindeutig mit **NEIN: Der ermäßigte Mehrwertsteuersatz für Kulturgüter muss zwingend erhalten bleiben und darf nicht zugunsten eines allgemeinen, niedrigeren Normalsatzes zur Disposition gestellt werden.** Hierzu werden im Folgenden neun Gründe dargelegt.

Der zweite Teil der Frage kann mit **JA** beantwortet werden: **Es sollte eine Liste verbindlicher Güter geben, auf die der ermäßigte Mehrwertsteuersatz mit guten Gründen angewandt wird.** Hierfür sollte ausschlaggebend sein: 1. die kulturelle Bedeutung, 2. die Bildungsrelevanz und 3. die wohlfahrtsstaatliche Notwendigkeit der begünstigten Waren.

Kunstgegenstände und Sammlungsstücke erfüllen gleich zwei dieser Voraussetzungen: Sie sind in unserer hoch entwickelten Zivilgesellschaft sowohl kulturell bedeutsam als auch bildungsrelevant.

1. Schlaglicht auf die derzeitige Situation in Europa

Viele Mitgliedstaaten der Europäischen Union sehen für Werke der bildenden Kunst den halben Mehrwertsteuersatz vor. Es gibt keinen hinreichenden Grund, diese gewachsene Tradition zu ändern, zumal das Grünbuch selbst anerkennt, dass die »ermäßigten Steuersätze einiger Mitgliedstaaten ... den Binnenmarkt nicht zu stören scheinen« (S. 17).

In England und Frankreich werden Verkaufspreise von Kunstwerken nur mit einem Drittel bzw. einem Viertel des regulären Satzes (England – regulär: 17%, Kunst: 5%; Frankreich – regulär: 19,6%, Kunst: 5,5%) besteuert. In Frankreich wurde 2009 sogar *Kunsthandwerk* in den Katalog begünstigter Waren aufgenommen – mit dem Ziel, dem französischen Kunstmarkt höhere Attraktivität zu verschaffen.

Der Anfang 2011 in den Niederlanden eingeführte Regelsteuersatz für Kunstwerke wird fatale Folgen für den dortigen Kunstmarkt haben, dessen Abwanderungstendenzen in Richtung Schweiz sich bereits abzeichnen. Dort beträgt selbst der Regelsteuersatz nur 8 Prozent; für Kunstverkäufe im Primärmarkt fällt hier unter bestimmten Umständen gar keine Umsatzsteuer an.

2. Notwendigkeit einer indirekten Kunstmarktförderung

Die diffizile und komplexe Arbeit des Kunsthandels am kulturellen Mehrwert hat zu einer enormen internationalen Wertschätzung Deutschlands als Kunstnation geführt. Insbesondere Galerien investieren mitunter Jahre, um jungen Künstlern und deren Werken zu Anerkennung zu verhelfen. Die Kunstmarktakteure leisten den Prozess der Wertegenerierung aus eigenen persönlichen und wirtschaftlichen Ressourcen. Sie erhalten keine Kredite, keine Wirtschaftsförderung, keine direkten Subventionen – die ermäßigte Mehrwertsteuer ist die *einzig*e Begünstigung, deren Beibehaltung für die Weiterentwicklung des deutschen (und des europäischen) Kunstmarktes von entscheidender Bedeutung ist.

3. Initiative »Kultur- und Kreativwirtschaft« in Deutschland

Im Rahmen einer Kooperation des Bundesministeriums für Wirtschaft mit dem Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien wurde in Deutschland eine Initiative zur Förderung der Kreativwirtschaft angestoßen.

Die Abschaffung des Mehrwertsteuerprivilegs und der damit einhergehende sprunghafte Anstieg der Verkaufspreise von Kunstwerken einerseits und die drastische Reduktion der Margen andererseits könnten weder von den Urhebern noch von den Vermarktern aufgefangen werden. Die Folge wäre eine massive Kaufzurückhaltung bei einer ohnehin quantitativ sehr begrenzten Klientel und die Schließung unzähliger kunstvermittelnder Mikrounternehmen – ein Effekt, der die positiven Absichten nationaler Förderinitiativen für eine prosperierende Kulturwirtschaft unterlaufen würde.

4. Kategoriale Besonderheiten der Kunst als Ware

Bei der Mehrwertsteuer handelt es sich um eine Verbrauchssteuer. Kunstwerke werden als Anschauungsobjekte aber prinzipiell nicht verbraucht oder konsumiert – im Gegenteil. Unter großem Aufwand an Pflege und Restaurierung wird alles Erdenkliche für den Generationen übergreifenden Erhalt von Kunstwerken unternommen. Streng genommen dürften Kunstobjekte überhaupt nicht mit einer Verbrauchssteuer belegt werden.

Hinzu kommt, dass es sich bei Kunstwerken – im Gegensatz zu allen anderen industriell hergestellten Warengruppen – um individuell geschaffene Originale, um Unikate handelt. Vor allem dieses Alleinstellungsmerkmal rechtfertigt eine fiskalische Sonderbehandlung von Kunstwerken.

5. Privatwirtschaftliche Subventionsleistungen des Kunsthandels für die Kulturlandschaft

Seit Einführung der Mehrwertsteuer unterliegen Kunstwerke und Sammlungsstücke in Deutschland dem ermäßigten Steuersatz. Der Gesetzgeber hat hiermit seinen Willen zur indirekten Kulturförderung bekundet. Galerien und Kunsthändler sind ambitionierte Kunstförderer, von deren Arbeit auch Museen, Institutionen und Wissenschaften profitieren. Sie leisten u.a. durch Publikationen und Ausstellungen in eigenen und öffentlichen Räumen eine nachhaltige Vermittlungsarbeit für bildende Kunst. Diese wird nicht selten eher von ideellen Konzepten als von der Aussicht auf Gewinne angetrieben. Der reduzierte Mehrwertsteuersatz ist als wirtschaftlicher Ausgleich für die Subvention der nationalen Kulturlandschaften durch Kunstmarktakteure gerechtfertigt.

6. Fiktion der Steuermehreinnahmen

Mit einer Abschaffung des ermäßigten Mehrwertsteuersatzes wären erhebliche Preiserhöhungen verbunden. Diese gingen für den Kunstmarkt, der in hohem Maße konjunkturabhängig ist, mit einer flächendeckenden Stagnation des Umsatzes von Kunstgegenständen einher. Wo aber ein Markt zusammenbricht, da bleiben auch die Steuereinnahmen aus. Der deutsche Bundesrechnungshof hat 2010 in einem Gutachten 100 Millionen Mehreinnahmen für den Staatshaushalt im Falle einer Erhöhung auf den Regelsatz im Kunstbereich prognostiziert. Diese Summe steht in keinem Verhältnis zu dem anhaltenden Schaden, der dem kleinen, aber bedeutsamen Wirtschaftszweig Kunstmarkt in Deutschland zugefügt werden würde.

7. Differenzbesteuerung ist keine Alternative

Die Aufhebung der reduzierten Mehrwertsteuer wäre in Deutschland nicht kompensierbar – auch nicht durch die Differenzbesteuerung. Denn die Besteuerung der Marge (Spanne zwischen Einstands- und Verkaufspreis: 19% MwSt.) ist auf den Verkauf an Privatpersonen bzw. auf den Sekundärmarkt (Wiederverkauf von Kunstwerken) beschränkt. Galerien, die im Primärmarkt direkt mit zeitgenössischen Künstlern zusammen arbeiten und deren Werke *erstmalig* in den Markt einführen und veräußern, dürfen keine Differenzbesteuerung anwenden.

8. Abgrenzungsprobleme sind durch (supra-)nationale Regelungen evoziert

Hinsichtlich der Bewertung steuerbegünstigter Kunstobjekte beklagen Finanzadministrationen und Gerichte mitunter Abgrenzungsprobleme – die jedoch erst durch die Gesetzgeber in die Welt gesetzt worden sind. Den Marktakteuren und Urhebern ist hingegen klar, was – in inhaltlicher, technischer und kulturgeschichtlicher Hinsicht – Kunst ist und was nicht.

Abgrenzungsprobleme sind erst durch restriktive Tarifierungen in der Zollnomenklatur entstanden, die im 19. Jahrhundert stecken geblieben sind und die künstlerische Nutzung neuerer Medien und Materialien kategorisch ausschließen. So verneint das deutsche Steuerrecht die Steuerbegünstigung von Fotografien, Siebdrucken und Videokunst – obwohl die relevante EU-Richtlinie es den Mitgliedstaaten erlaubt hätte, künstlerische Fotografie bis zu einer Auflagenhöhe von 30 Exemplaren prinzipiell zu begünstigen.¹

Erst vor wenigen Monaten hat die EU-Kommission mit einer äußerst bizarren Verordnung die Tarifierung von Lichtkunstwerken (dreidimensionale, aus Leuchtmitteln bestehende Raumobjekte) unter die Kategorie »Wandleuchte« erlassen und damit nicht nur Verwirrung gestiftet und neue Abgrenzungsfragen geschaffen, sondern auch eine besondere Spielart künstlerischer Artikulation diskriminiert.²

Alle Abgrenzungsprobleme wären durch einen offenen, freien, von der Kunstwelt erdachten und praktizierten Kunstbegriff – so, wie ihn auch das deutsche Grundgesetz vorsieht – vermeidbar gewesen.

9. Bestehende europäische und zunehmende internationale Wettbewerbsnachteile

A) Zwar wurde durch die EU ein kunstmarktrelevanter innergemeinschaftlicher Wettbewerbsnachteil durch Harmonisierung (fast) aufgelöst – Stichwort Folgerecht – andere bleiben jedoch weiterhin bestehen. So sind beispielsweise sämtliche Kulturvermarkter in Deutschland mit der sogenannten Künstlersozialabgabe belastet – eine Abgabe, die weltweit in keinem anderen Land existiert.

B) Alle Kunstmärkte in den EU-Mitgliedstaaten stehen in einem anhaltenden Wettbewerbsnachteil gegenüber der Schweiz. Dort gilt nicht nur ein extrem niedriger Mehrwertsteuersatz (siehe 1.); die Schweiz kennt auch weder Folgerecht noch Künstlersozialabgabe – wodurch sich das Land mit seinem Kunstmarkt an die internationale Spitze katapultieren konnte.

C) Zum Stichwort »Europa 2020«: Ziel ist »*intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum*« unter der Maßgabe, »*die Rahmenbedingungen für Unternehmen, insbesondere für KMU, zu verbessern*«³. Diesen Vorsatz kann die EU nur erreichen, indem an bewährten Instrumenten der Nationen zur Förderung einzelner Wirtschaftszweige festgehalten wird.

Fakt ist, dass alle Kunstmärkte in der EU mittelfristig einer verstärkten Konkurrenz durch Schwellenländer standhalten müssen, in denen sich rasant neue Kunstmärkte entwickeln (Metropolen in Indien und in den arabischen Staaten). Vor allem in China ist ein hochvitaler, weitgehend restriktions- und abgabenfreier Kunstmarkt entstanden.

Europa läuft insgesamt Gefahr, seine traditionsreichen und prestigeträchtigen Kunstmärkte durch tektonische Verschiebungen zu verlieren. Dieser Prozess muss von der EU durch Maßnahmen aufgehalten werden, die zu einer Stärkung und nicht zu einer Schwächung dieser Märkte beitragen. Ein effektives und stabilisierendes Mittel hierfür ist u.a. die Aufrechterhaltung des ermäßigten Mehrwertsteuersatzes!

Berlin, Mai 2011

Weitere Informationen bei:

Birgit Maria Sturm

BVDG – Bundesverband Deutscher Galerien und Editionen e.V.

sturm@bvdg.de

www.bvdg.de

Anmerkungen

- 1 Richtlinie 94/5/EG des Rates vom 14. Februar 1994 zur Ergänzung des gemeinsamen Mehrwertsteuersystems und zur Änderung der Richtlinie 77/388/EWG Sonderregelung für Gebrauchsgegenstände, Kunstgegenstände, Sammlungsstücke oder Antiquitäten
- 2 Verordnung (EU) Nr. 731/2010 DER KOMMISSION vom 11. August 2010 zur Einreihung von bestimmten Waren in die Kombinierte Nomenklatur (KN)
- 3 Mitteilung der Kommission: Europa 2020 – Eine Strategie für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum, Brüssel, 3.3.2010